

Häufige Fragen zur Corona-Krise

1. Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es?

a) Anpassung Vorauszahlungen / Stundung fällige Steuerzahlungen

- Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer können auf 0,00 € herabgesetzt werden.
- Bereits fällige Steuerzahlungen können zinslos gestundet werden

Die Beantragung erfolgt mit folgendem Formular:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

b) Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung

Die zum 10. Februar fällige Sondervorauszahlung kann für betroffene Unternehmen erstattet werden. Hierzu ist ein berechtigter Antrag nach folgender Anleitung zu stellen:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

c) Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Unternehmen, die in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten sind können zunächst bis Mai die Sozialversicherungsbeiträge stunden lassen. Der Antrag kann mit nachfolgendem Formular bei den jeweiligen Krankenkassen gestellt werden:

https://www.bvmw.de/fileadmin/03-Themen/Corona/Downloads/Stundung_Sozialversicherungsbeitra_ge_Ma_rz_und_April.docx

Häufige Fragen zur Corona-Krise

2. Welche Finanzhilfen können beantragt werden?

a) KfW-Mittel

Unternehmen die bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren und durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, können verschiedene Programme in Anspruch nehmen. Informationen finden sich unter www.kfw.de/corona

Für die Beantragung dieser Kredite benötigt die Bank regelmäßig folgende Unterlagen:

- Jahresabschluss 2018 / Vorläufiger Jahresabschluss 2019 (alternativ BWA 12/2019)
- Schriftliche Erläuterungen zur Situation sowie Maßnahmenplan
- Liquiditätsplanung/Ertragsplanung für 2020 (inkl. Krisenauswirkungen)

Eine Muster-Ertrags- und Liquiditätsplanung senden wir Ihnen gerne zu. Für die Verwendung übernehmen wir keine Haftung

b) Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige

Seit dem 27. März 2020 stehen die Antragsformulare zu folgenden Soforthilfen zur Verfügung:

- Bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 € Einmalzahlung
- Bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 € Einmalzahlung
- Nur NRW: 10-50 Beschäftigte: zusätzlicher Zuschuss von 25.000 €

Die Anträge werden ausschließlich über ein Online-Formular (www.wirtschaft.nrw/corona) beantragt.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

Weitere Informationen: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Häufige Fragen zur Corona-Krise

3. Was bedeutet Kurzarbeitergeld?

a) Kurzarbeitergeld (KUG) auf einen Blick

- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60% oder 67 % (mit mind. einem Kind auf der Steuerkarte) des pauschalierten Netto-Entgelts
- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- in Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

b) Voraussetzungen

1. Kurzarbeitergeld kann beantragt werden für Arbeitnehmer, die versicherungspflichtig beschäftigt sind. Grds. nicht gilt diese Regelung für Arbeitnehmer in einer geförderten beruflichen Weiterbildung. Auch für bereits gekündigte Arbeitnehmer kann kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.
2. Es muss arbeitsrechtlich wirksam die Einführung von Kurzarbeit vereinbart worden sein. Eine Vorlage ist bspw. unter <https://www.handwerk-bw.de/fileadmin/media/bwht-arbeitsvertragsmuster/kurzarbeitsklausel-zusatzvereinbarung.pdf> zu finden.
3. Bei der zuständigen Arbeitsagentur ist nach Prüfung der Voraussetzungen der § 95 ff. SGB III eine Anzeige über den Arbeitsausfall zu erstatten. Die Anzeige muss in dem Monat erfolgen, in dem der Bezug des Kurzarbeitergeldes beginnen soll.
4. Der Leistungsantrag ist nach erfolgter Anzeige des Arbeitsausfalls monatsweise bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen.